

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00362

vom 31. Januar 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2006.00362

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00362 du 31 janvier 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2006.00362 del 31 gennaio 2007

Erwägungen

E. 2

2.1 Der Beschwerdegegner vertritt die Auffassung, dass hier Umstände vorliegen, welche den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausschliessen. Er stellte sich im angefochtenen Entscheid auf den Standpunkt, der Beschwerdeführer sei gemäss Auszug aus dem individuellen Konto der SVA Zürich von 1998 bis 2004 zwar offiziell als Arbeitnehmer registriert gewesen und sein Vater, C., bis Dezember 2003 als dessen Arbeitgeber. Doch habe C. gegenüber der Arbeitslosenkasse GBI (heute: Unia Arbeitslosenkasse) glaubhaft geltend gemacht, dass die Firma B. seit April 1998 von seinem Sohn, dem Beschwerdeführer, geführt worden sei, und er selber nur als Mitarbeiter fungiert habe. Aus diesem Grund sei der Verdienst des Vaters aus seiner Tätigkeit bei B. von der Arbeitslosenkasse bis zur Auszahlung der letzten Taggelder Ende 2000 als Zwischenverdienst anerkannt worden.

Hieraus schloss die Verwaltung, dass dem Beschwerdeführer massgebliche Entscheidungsbefugnis im Reiseunternehmen B. zugekommen sei und er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zur Liquidation der Firma im Handelsregister des Kantons Zürich am 20. Januar 2005 eine arbeitgeberähnliche Stellung innegehabt habe. Des Weiteren handle es sich bei den drei Unternehmen B., D., und E., mit überwiegender Wahrscheinlichkeit um einen Familienbetrieb, mithin um ein einziges Unternehmen, welches unter unterschiedlichen Firmennamen geführt worden sei und dessen Mitglieder (unter anderem Vater, Sohn, Bruder) sich gleichsam ohne definitives Ausscheiden aus dem Betrieb der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt und Versicherungsleistungen bezogen hätten, was aufgrund der arbeitgeberähnlichen Stellung des Beschwerdeführers als rechtsmissbräuchlich zu betrachten sei (Urk. 2).

Der Beschwerdeführer nimmt im Rahmen des Beschwerdeverfahrens weder zur Frage der arbeitgeberähnlichen Stellung noch zu derjenigen eines allfälligen Firmenkonglomerats konkret Bezug (Urk. 1). Einspracheweise hielt er fest, dass es zwar stimme, dass er sein neues Geschäft den Namen übernommen habe, doch habe dieses nichts mit dem alten Büro zu tun. Sie hätten lediglich nicht auf die Stammkunden verzichten wollen (Urk. 8/3).

2.2 Den Internet-Vollauszügen des Handelsregisters des Kantons Zürich ist Folgendes zu entnehmen (vgl. www.hra.zh.ch unter der Rubrik "Firmensuche"): Die Einzelfirma B. wurde am 24. November 1992 eingetragen und ist am 26. Januar 2005 infolge Geschäftsaufgabe erloschen. Inhaber mit Einzelunterschrift war C.; Gesellschaftszweck war die Organisation von Reisen.

Am 13. Juni 2001 liess C.____ ebenfalls als Inhaber mit Einzelunterschrift die Einzelfirma D.____, Ajazi, ins Handelsregister eintragen. Der Zweck dieses Unternehmens war der Betrieb eines Reisebüros. Gekündigt wurde die Firma gemäss eingetragener Bemerkung infolge Nichtaufnahme des Geschäftsbetriebes am 28. Oktober 2004.

Zwei Tage zuvor, am 26. Oktober 2004 liess A.____ als Inhaber mit Einzelunterschrift die Einzelfirma E.____, eintragen. Gemäss dem Handelsregisterauszug war der Zweck dieser Firma ebenfalls die Betreibung eines Reisebüros als Mazedonienspezialist. Infolge Geschäftsaufgabe erlosch sie per 16. März 2006.

Am 17. Januar 2005 wurde die F.____ ebenfalls mit dem Zweck "Betrieb eines Reisebüros" eingetragen. Gesellschafterinnen mit Stammeinlagen zu je Fr. 10'000.-- und Einzelunterschrift sind G.____ und H.____.

Die Adresse aller Firmen lautet respektive lautete auf ____, wobei die Adresse der Einzelfirma B.____ per 8. Oktober 2004 auf ____ wechselte, die Privatadresse des Beschwerdeführers.

Daraus ist ersichtlich, dass die vier Firmen allesamt im Geschäftsbereich der Reisebranche tätig waren respektive sind. Inhaber und Gesellschafter aller vier Unternehmen waren und sind Mitglieder der gleichen Familie, zu welcher der Beschwerdeführer gehört. Zudem sind die Domizile der Gesellschaften identisch respektive decken sich mit der Privatadresse des Beschwerdeführers. Weiter fällt auf, dass die Geschäftsräumlichkeiten an der ____ zu keinem Zeitpunkt aufgegeben wurden und zumindest immer eine Firma der Familie J.____ darin domiziliert war. Die Gründungen der zunächst eingetragenen Unternehmen wechselten sich mit den späteren Gründungen zweier anderer Firmen ab. Ausserdem wurden gemäss Angaben des Beschwerdeführers im ursprünglichen Verwaltungsverfahren zur Art der Verbindung der B.____ und der E.____, die Kunden übernommen (Urk. 8/1/2 S. 3).

Unter diesen Umständen ist die Verwaltung zu Recht davon ausgegangen, dass ein Konglomerat von miteinander personell und funktionell eng verbundenen Firmen, respektive ein einziger Familienbetrieb vorliegt. Da der Beschwerdeführer zum Personenkreis dieser Familie gehört, ist angesichts der engen Verflechtung der Firmen ein Missbrauchspotential bei einer derartigen Konstellation nicht von der Hand zu weisen.

Die Verneinung des ab 13. Januar 2004 im Streite stehenden Taggeldanspruchs setzt jedoch voraus, dass der Beschwerdeführer innerhalb des Familienbetriebs eine massgebliche Stellung innehatte, und er auch nach der per 1. Januar 2004 ausgesprochenen Kündigung aufgrund seiner Einflussmöglichkeiten innerhalb des Konglomerats sein jeweiliges Arbeitspensum beliebig variieren konnte, indem er sich von einem Betrieb in den andern verschieben und dort neu anstellen lassen konnte, so dass die Kündigung nichts an seiner Dispositionsfreiheit geändert hat.

Der Beschwerdeführer arbeitete seit 1. April 1998 als Sales Manager in der Einzelfirma B.____. Die Behauptung des Beschwerdegegners, dass der Beschwerdeführer gemäss Angaben seines Vaters gegenüber der Arbeitslosenkasse GBI seit 1998 das Geschäft geführt habe (vgl. Urk. 2 S. 3), lässt sich gestützt auf die Akten zwar nicht erhärten, blieb aber vom Beschwerdeführer unwidersprochen.

Seine Kündigung per 1. Januar 2004 erfolgte gemäss Angaben des Beschwerdeführers und der Begründung seines Vaters im Kündigungsschreiben vom 29. Oktober 2003 aus wirtschaftlichen Gründen (Urk. 8/13/1, 8/13/5). Die Kündigung wirft jedoch in doppelter Hinsicht Fragen auf: Einerseits wurde der Lohn gemäss Arbeitgeberbescheinigung vom 20. Januar 2004 sechs Monate vor Auflösung des Arbeitsverhältnisses von monatlich Fr. 4'200.-- auf Fr. 5'400.-- erhöht (Urk. 8/13/1), und das, obwohl sich das Unternehmen angeblich in einer wirtschaftlichen Notlage befand. Andererseits wurde der Bruder des Beschwerdeführers, K.____, per 1. Januar 2004, mithin am Tag nach der Entlassung von A.____, im Reisebüro seines Vaters angestellt. Sein vereinbarter Bruttolohn betrug gemäss Arbeitsvertrag vom 1. Januar 2004 nunmehr gar Fr. 5'800.-- (vgl. Sachverhalt und Erwägung 2.3 im Urteil im Prozess Nr. AL.2005.00352 Erw. 2.3 in Sachen K.____ gegen den Beschwerdegegner).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Diese Vorgehensweise lässt den Verdacht aufkommen, dass sowohl die Lohnerhöhung im Juli 2003 als auch die Kündigung per Ende 2003 und die Lohnvereinbarung mit dem Bruder des Beschwerdeführers, dessen Arbeitsverhältnis per Ende 2004 sodann ebenfalls angeblich aus wirtschaftlichen Gründen aufgelöst worden ist (vgl. Sachverhalt Ziff. 1 im oben zitierten Urteil Nr. AL.2005.00352), im Hinblick auf einen späteren Taggeldbezug und die Höhe des versicherten Verdienstes erfolgt sind. Dies beleuchtet das Missbrauchspotenzial, das der Ausrichtung von Taggeldern an in einem Familienbetrieb dieser Konstellation in massgeblicher Weise beteiligte Personen innewohnt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Familienunternehmens eine bestimmende Position innehatte respektive hat, ergibt sich nicht nur aus der vom Beschwerdegegner wiedergegebenen unwidersprochen gebliebenen Aussage seines Vaters zur Tätigkeit des Beschwerdeführers als Geschäftsführer in der Einzelfirma B.____ sondern auch aus Aussagen des Beschwerdeführers. In der Beschwerde hielt er fest, dass es seit längerem der Fall sei, dass das Reisebüro, welches er am Anfang übernommen habe und etwas daraus machen sollen, auf dem guten Wege sei, rentabel zu werden (Urk. 1). Bezeichnenderweise sprach der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Ausführungen in der Beschwerde nicht von der E.____, sondern von der am 17. Januar 2005 gegründeten F.____. In diesem Unternehmen war der Beschwerdeführer weder als Gesellschafter noch als Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen. Seine diesbezüglichen Aussagen (vgl. auch Einsprache vom 28. Februar 2006, Urk. 8/3) unterstreichen jedoch, dass er unabhängig von der jeweiligen "Unternehmenshülle" massgeblich am Geschäftsgang des Familienbetriebs beteiligt ist und war. Dass er möglicherweise von Januar bis Oktober 2004 lediglich am Rande im Familienunternehmen tätig war, ändert nichts daran, dass mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 360 Erw. 5b, 125 V 195 Erw. 2, je mit Hinweisen; vgl. 130 III 324 f. Erw. 3.2 und 3.3) davon auszugehen ist, dass er auch in dieser Zeit keineswegs definitiv aus dem Familienunternehmen ausgeschieden ist und weiterhin relevanten Einfluss ausüben konnte, was sich schon daraus ergibt, dass er am 26. Oktober 2004 gemäss eigenen Angaben die Kunden der Einzelfirma seines Vaters übernommen hat (vgl. Urk. 8/1/2 S. 3), obwohl dieselbe noch bestand. Wie bereits erwähnt, übernahm im Jahr 2004 der Bruder des Beschwerdeführers den Arbeitsplatz des letzteren. Somit wäre die Übernahme des Familienbetriebs durch K.____ anstelle seines offiziell nicht mehr im

Familienbetrieb tätigen Bruders eigentlich auf der Hand gelegen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä All dies beleuchtet das Missbrauchspotenzial, das bei der Ausrichtung von Taggeldern in solchen Konstellationen besteht. Da bereits das Risiko eines Missbrauchs zur Verneinung des Anspruchs ausreicht (ARV 2003 S. 240 [Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen F. vom 14. April 2003, C 92/02]), kann der Beschwerdeführer keine Arbeitslosenentschädigung beziehen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A.____

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- Unia Arbeitslosenkasse

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.